

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Fricker Ulrich, Verwaltungsratspräsident Fuchs Benno, CEO / Vorsitzender der Geschäftsleitung
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Luzerner Kantonsspital AG
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Spitalstrasse / 6000 Luzern 16
Telefonnummer	041 205 43 01
E-Mail	sekretariat.direktion@luks.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Vorbemerkung: Wir danken der GASK für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns drei Vorbemerkungen:</p> <p>a) Die LUKS Gruppe wird – als Kantonsspital, welches sich zu 100 % im Eigentum des Kantons Luzern bzw. der Luzerner Bevölkerung befindet – alle Massnahmen bestmöglich umsetzen, welche die politischen Instanzen als Eignerin der LUKS Gruppe beauftragen.</p> <p>b) Die LUKS Gruppe sieht es aber als ihre Aufgabe, das Fachwissen, über welches die Gruppe verfügt, in die aktuelle Debatte einfliessen zu lassen. Die Stellungnahme fokussiert denn auch auf eine medizinische und betriebswirtschaftliche Versorgungsperspektive für den ganzen Kanton. Die politische Gewichtung der Fakten ist nicht Gegenstand der Vernehmlassungsantwort der LUKS Gruppe.</p> <p>c) Die LUKS Gruppe schätzt die Gelegenheit, ihre medizinische und betriebswirtschaftliche Einschätzung im Rahmen der Vernehmlassung in die Diskussion einfliessen zu lassen. Dieses wichtige Fachwissen hatte bisher in der politischen Diskussion und auch im Rahmen der Erarbeitung des GASK-Berichts aus Sicht der LUKS Gruppe zu wenig Gewicht.</p> <p>Zur Begründung: Die heutige gesetzliche Regelung bietet ausreichend Gewähr für die Sicherstellung einer optimalen Versorgung der Luzerner Bevölkerung. Die drei Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen sind unbestritten. Das Neubauprojekt in Wolhusen sieht heute die stationäre Grundversorgung, 24/7-Notfalldienst inkl. Notfallbettenstation, IMC-Station, Gynäkologie und Geburtshilfe, Orthopädie mit Schwerpunkt Gelenkersatz sowie eine muskuloskelettale Rehabilitation vor.</p> <p>Handlungsbedarf besteht unseres Erachtens deshalb nicht auf Gesetzesebene. Eine engere gesetzliche Regelung trägt nicht dazu bei, die Herausforderungen zur</p>

Sicherstellung einer qualitativ ausgezeichneten Versorgung bei bestmöglichem Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen für die ganze Bevölkerung im Kanton Luzern sicherzustellen. **Handlungsbedarf besteht hingegen in der Bewältigung der heutigen und kommenden Herausforderungen.**

Diese sind zahlreich. Vor dem Hintergrund einer **rasanten medizinisch-technologischen Entwicklung** schreiten die **Ambulantisierung** und **Spezialisierung** weiter rasch voran. Die Spezialisierung führt zwar zu besseren Behandlungsergebnissen, setzt aber ein gewisses Behandlungsvolumen und damit eine Grösse voraus, um einen qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen und für die Fachkräfte attraktiv zu sein. Diese Spezialisierung führt in Verbindung mit dem demographischen Wandel zu einem erhöhten **Bedarf an Fachkräften**. Die LUKS Gruppe unternimmt schon heute sehr viel, um diesen steigenden Bedarf zu decken und leistet einen sehr hohen Beitrag an die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachkräften aller Berufsgruppen. Zuletzt wurden Lohnmassnahmen im Umfang von jährlich zusätzlich CHF 15 Mio. umgesetzt, um die Attraktivität der LUKS Gruppe als Arbeitgeberin zu steigern. Zudem werden laufend neue Laufbahnmodelle entwickelt. Die Tatsache, dass schweizweit in der Pflege und der Ärzteschaft bis ins Jahr 2040 knapp 45'000 Arbeitskräfte fehlen, zeigt aber, dass der Fachkräftebedarf nicht in der erforderlichen Zeit über die Verbesserung von Rahmenbedingungen gedeckt werden kann. Ohne eine konsequente **Digitalisierung** und Strukturanpassungen können diese Herausforderungen nicht bewältigt werden. Entsprechend investierte die LUKS Gruppe viel in diese zukunftsweisenden Technologien. Weiter zu nennen sind der **Preis-, Kosten- und Margendruck**, denn die ambulanten und stationären Tarife decken die Kosten seit Längerem bei Weitem nicht. Hinzu kommen Mehrkosten wie z. B. Lohnanpassungen, steigende Energiepreise, allgemeine Teuerung etc., während die schon heute zu tiefen Tarife stagnieren. Für einen effizienten Spitalbetrieb müssen spezialisierte Angebote konzentriert werden können, um den gesetzlichen Vorgaben bezüglich Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu genügen (gemäss Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz). Weiter gibt es den regulatorischen Trend, die Qualität über Fallzahlen zu steigern. Die Einführung von **Mindestfallzahlen** ist im Bereich der hochspezialisierten Medizin bereits vollzogen. Nur mit der Möglichkeit, Schwer-

	<p>punkte zu setzen, können Angebote künftig so konzentriert werden, dass eine höhere Qualität resp. die dazu notwendigen Fallzahlen erreicht werden können. Parallel dazu ist die LUKS Gruppe schon heute bestrebt, die Regionalspitäler aus dem Zentrum heraus zu stützen, bzw. die Fachspezialisten vermehrt auf das Zentrum zu konzentrieren (z. B. Urologie, Gastroenterologie, Radiologie, Onkologie, Dermatologie, Pneumologie usw.), um die Regionen koordiniert vor Ort auch langfristig versorgen zu können (sogenanntes «Hub- and Spoke-Modell»).</p> <p>Die LUKS Gruppe engagiert sich und investiert viel, um zukunftsgerichtete und tragbare Lösungen für die zahlreichen anstehenden Herausforderungen anzubieten und umzusetzen. Dabei steht sie als Leistungserbringerin in einem Spannungsfeld zwischen der rasanten medizinisch-technologischen Entwicklung, einem angespannten Tarifumfeld, gesetzlichen Vorgaben, politischen Anforderungen und versucht den Fachkräftemangel zu bewältigen.</p> <p>Eine engere gesetzliche Regulierung – wie von der GASK zur Diskussion gestellt – löst die Probleme und Herausforderungen nicht. Im Gegenteil. Sie erschwert sie. Vor dem Hintergrund der aufgeführten Herausforderungen müssen die personellen und finanziellen Mittel flexibel standortunabhängig eingesetzt werden können, um für den gesamten Kanton eine optimale Versorgung bei bestmöglichem Einsatz der immer knapper werdenden personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen. Eine engere gesetzliche Regulierung würde den nötigen medizinischen und unternehmerischen Handlungsspielraum der LUKS Gruppe empfindlich einschränken.</p>
--	---

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:</p>	<p>Einverstanden, wobei dafür aus Sicht der LUKS Gruppe keine Gesetzesanpassung nötig ist. Diese Vorgabe ist schon heute im Gesetz verankert (vgl. §§ 1 Bst. a und 2 Bst. a und b Spitalgesetz) und erfüllt. Das Spitalgesetz verlangt bereits heute eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung inkl. Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung innert nützlicher Frist sicherzustellen.</p>

	<p>len. Der Begriff Grundversorgung steht in enger Abhängigkeit zur medizinischen Entwicklung, ist eigentlich nicht definiert und es sollte deshalb übergreifend von «Versorgung» gesprochen werden.</p> <p>Vorschlag Wir schlagen folgende Änderung der Formulierung vor: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen <i>Versorgung</i> für die gesamte Kantonsbevölkerung»</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Einverstanden, wobei dafür aus Sicht der LUKS Gruppe keine Gesetzesanpassung nötig ist. Diese Vorgabe ist schon heute im Gesetz verankert (vgl. § 2 Bst. b Spitalgesetz) und erfüllt.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Einverstanden, wobei dafür aus Sicht der LUKS Gruppe keine Gesetzesanpassung nötig ist. Diese Vorgabe ist schon heute im Gesetz verankert (vgl. §§ 1 Bst. a und 2 Bst. a und b Spitalgesetz) und erfüllt.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die GASK hat den Versuch unternommen, die Grund- und Notfallversorgung zu definieren. Das ist unseres Wissens schweizweit einmalig. Kein Kanton, so können wir dem Gutachten von Prof. Kieser in den Vernehmlassungsunterlagen entnehmen, kennt eine vergleichbare sowie standortbezogene Regelung. Wir können den Wunsch nach einer klaren und nachvollziehbaren Definition zwar verstehen, sind aber überzeugt, dass eine abschliessende Definition auf Gesetzesebene angesichts der schnellen medizinisch-technologischen Entwicklung, den steigenden Anforderungen bezüglich Fallzahlen und Qualität sowie dem steigenden Fachkräftebedarf dem Risiko unterliegt, schnell überholt zu sein und raten deshalb davon ab.</p> <p>Wir verweisen hier auf die Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage von Hannes Koch (A653) über die Ausleageordnung der Grundversorgung im gesamten Kanton Luzern. Gemäss Regierungsrat des Kantons Luzern «gibt es keine allgemeingültige Zuordnung der Leistungen zur Grundversorgung.»</p> <p>Als Leistungserbringer mit rund 8'500 Mitarbeitenden sind wir permanent mit dem rasanten medizinisch-technologischen Fortschritt konfrontiert. Auch die Anforderungen und der Inhalt der Grund- und Notfallversorgung werden sich im Zuge dieser Entwicklung laufend verändern. Die Definition – für sich allein betrachtet – würde kaum Wirkung entfalten. Sie entfaltet ihre Wirkung erst in der Kombination mit § 8 Abs. 2 gemäss Vorschlag der GASK. Die Mehrheit der GASK schlägt vor, dass die LUKS Gruppe, gestützt auf diese Definition an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten hat.</p> <p>Der Versuch der GASK, über diese schweizweit einmalige Definition Klarheit zu schaffen, führt nicht zu einer höheren medizinischen Versorgungssicherheit, sondern kann bereits in naher Zukunft zu einer für die Versorgung und</p>

für die Kostenentwicklung ungünstigen regulatorischen Bestimmung werden.

In der Anfrage von Hannes Koch (A653) wurde die Regierung gefragt, welche Entwicklung sie, bezogen auf das Angebot für die drei Spitäler im Kanton Luzern sehen würde für die nächsten 10 bis 30 Jahre. Der Regierungsrat hielt fest: «Es wäre deshalb unseriös, darüber zu spekulieren, wie eine Grundversorgung in 10 oder gar 30 Jahren aussieht. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit lässt sich aber sagen, dass die Möglichkeiten der ambulanten Medizin und der Fachkräftemangel weiter zunehmen werden. Das wird unter anderem zur Folge haben, dass sich die Versorgungslandschaft weiter verändern wird. Umso wichtiger ist es deshalb, dass wir heute Spitäler bauen, die sich den sich rasch verändernden Umständen anpassen können.»

Mit einer schweizweit einmaligen gesetzlichen Definition setzt sich der Kanton Luzern dem Risiko aus, einen engen regulatorischen Rahmen zu setzen, der mit der medizinisch-technologischen Entwicklung nicht Schritt halten kann. Diese Definition, verbunden mit der Auflage gemäss § 8 Abs. 2 (siehe nachfolgende Frage), kommt einer gesetzlichen Verpflichtung für die LUKS Gruppe gleich, gegebenenfalls nicht bedarfsgerechte, heute schon knappe (Personal-)Ressourcen an einzelnen Standorten zu binden. Die Planung eines wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungsangebots (gemäss Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz) im ganzen Versorgungsgebiet würde damit erschwert. Angesichts des akuten Fachkräftemangels ist zudem darauf zu achten, dass die verfügbaren personellen Ressourcen möglichst optimal über das gesamte Versorgungsgebiet eingesetzt werden können. Hier ist eine optimale Verteilung der Ressourcen aus Sicht der bestmöglichen Versorgung anzustreben. Das bedeutet auch, dass das Zentrum hinreichend gestärkt bleibt, um Fachkräfte zu sichern, mit der medizinisch-technologischen Entwicklung (Zugang zu Innovationen) Schritt halten zu können, eine Abdeckung durch Spezialisierung sicherzustellen, eine integrierte Versorgung zu ermöglichen und letztlich auch eine ausreichende Wirtschaftlichkeit zu erlangen. Erst das Zusammenspiel zwischen einem starken Zentrumsspital mit ausreichend Fachspezialistinnen/-spezialisten und einer wohnortsnahen Versorgung durch die Regionalspitäler garantiert eine optimale Versorgung über alle Bereiche hinweg. Letztlich sind alle Spitäler in der Zentralschweiz – auch jene ausserhalb der LUKS Gruppe – abhängig von qualitativ hochstehenden Zentrumsleistungen und den Leistungen des Zentrums für die Aus-, Weiter- und Fortbildung für die medizinischen Professionen.

	<p>Vorschlag Wir schlagen die ersatzlose Streichung des von der GASK vorgeschlagenen § 4 Abs. 2 d vor.</p> <p>Aus Sicht der LUKS Gruppe könnten sonach § 4 Abs. 2 Bst. a – c unter Streichung von Bst. b – c wie folgt zusammenfassend formuliert werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Versorgung inkl. Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung innert nützlicher Frist</p>
--	---

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die LUKS Gruppe hat keine Hinweise darauf, dass andere Spitäler die Absicht haben, sich an einer dezentralen Spitalversorgung im Kanton Luzern zu beteiligen. Das ist wenig überraschend. Die Hauptgründe sind, dass Leistungen in einem Versorgungsgebiet unterhalb der kritischen Grösse nicht wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden können. Zudem kommen Qualitätsanforderungen durch die geringen Fallzahlen zunehmend unter Druck und der Fachkräftemangel erschwert die Rekrutierung. Das LUKS – als Spitalgruppe – ist die einzige Spitalunternehmung im Kanton (und darüber hinaus in der Region, siehe Nid- und Obwalden), welches eine solche dezentrale Versorgung – vor allem dank einem sehr gut positionierten Zentrumsspital – langfristig leisten kann. Um dies nachhaltig sicherzustellen, müssen aber die Voraussetzungen geschaffen werden, dass das Angebot über das gesamte Versorgungsgebiet geplant werden kann. Folglich kommt die vorgeschlagene Ergänzung von § 8 Abs. 2 einer gesetzlichen Verpflichtung für die LUKS Gruppe gleich, gegebenenfalls nicht bedarfsgerechte, heute schon knappe (Personal-)Ressourcen an einzelnen Standorten zu binden. Die Planung eines wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungsangebots (gemäss Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz) im ganzen Versorgungsgebiet würde damit erschwert. Angesichts des akuten Fachkräftemangels ist zudem darauf zu achten,</p>

dass die verfügbaren personellen Ressourcen möglichst optimal über das gesamte Versorgungsgebiet eingesetzt werden können. Hier ist eine optimale Verteilung der Ressourcen für eine bestmögliche Versorgung anzustreben. Das bedeutet auch, dass das Zentrum hinreichend gestärkt bleibt, um Fachkräfte zu sichern, mit der medizinisch-technologischen Entwicklung (Zugang zu Innovationen) Schritt halten zu können, eine Abdeckung durch Spezialisierung sicherzustellen, eine integrierte Versorgung zu ermöglichen und letztlich auch eine ausreichende Wirtschaftlichkeit zu erlangen. Erst das Zusammenspiel zwischen einem starken Zentrumsspital mit ausreichend Fachspezialistinnen/-spezialisten und einer wohnortsnahen Versorgung durch die Regionalspitäler garantiert eine optimale Versorgung über alle Bereiche hinweg. Letztlich sind alle Spitäler in der Zentralschweiz – auch jene ausserhalb der LUKS Gruppe – abhängig von qualitativ hochstehenden Zentrumsleistungen.

Die anstehenden Herausforderungen – namentlich die Spezialisierung, die Ambulantisierung und nicht zuletzt der Fachkräftemangel – machen es dringend nötig, die Versorgung ganzheitlich differenziert zu planen. Entsprechend ist aus Sicht eines Spitalverbundes ein **differenziertes Versorgungsmodell** anzustreben und gesetzlich zu verankern. Dieses differenzierte Versorgungsnetzwerk stellt eine gute medizinische, pflegerische und sachgerechte Versorgung für alle Bewohnerinnen und Bewohner im Versorgungsgebiet, einschliesslich einer umfassenden, zeitgerechten Notfallversorgung rund um die Uhr sicher.

Aus Sicht der LUKS Gruppe soll eine Ergänzung von § 8 Abs. 2 zudem sicherstellen, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen, die vom Eigner beauftragt werden, jedoch von der Luzerner Kantonsspital AG nicht wirtschaftlich erbracht werden können, finanziell vollumfänglich abzugelten sind. Nur so kann ein finanziell nachhaltiger Betrieb gewährleistet werden – in diesem Fall mit verbindlichen finanziellen Folgen für den kantonalen Finanzhaushalt.

Vorschlag

Wir schlagen folgende Anpassung von § 8 Abs. 2 vor:

Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana (*offen*), Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). (*neu*) *An den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen der Luzerner Kantonsspital AG wird die medizinische Versorgung inkl. Notfallversorgung rund um die*

	<i>Uhr in einem differenzierten Versorgungsmodell sichergestellt. Gemeinwirtschaftliche Leistungen, die vom Eigner beauftragt werden, jedoch von der Luzerner Kantonsspital AG nicht wirtschaftlich erbracht werden können, sind vollumfänglich abzugelten.</i>
--	---

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit einer schweizweit einmaligen gesetzlichen Definition setzt sich der Kanton Luzern dem Risiko aus, einen engen regulatorischen Rahmen zu setzen, der mit der medizinisch-technologischen und demographischen Entwicklung nicht Schritt halten kann. Diese Definition, verbunden mit der Auflage gemäss § 8 Abs. 2, kommt einer gesetzlichen Verpflichtung für die LUKS Gruppe gleich, gegebenenfalls nicht bedarfsgerechte, heute schon knappe (Personal-) Ressourcen an einzelnen Standorten zu binden. Die Planung eines wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungsangebots (gemäss Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz) im ganzen Versorgungsgebiet würde damit erschwert. Angesichts des akuten Fachkräftemangels ist zudem darauf zu achten, dass die verfügbaren personellen Ressourcen möglichst optimal über das gesamte Versorgungsgebiet eingesetzt werden können. Können personelle Ressourcen – aufgrund von gesetzlichen Vorgaben – nicht bedarfsgerecht, situativ und über ein grösseres Gebiet hinweg eingesetzt werden, dann kann das Nachteile für die gesamte Luzerner Bevölkerung bedeuten: 1. sinkt dadurch die Qualität der medizinischen Versorgung (geringe Fallzahlen, Rekrutierungsprobleme, fehlende Kompetenzen), 2. wird die Zentrumsversorgung mit der notwendigen medizinischen Vernetzung geschwächt (Dezentralisierung des Angebots) und 3. wird das Gesundheitswesen verteuert (geringe Nachfrage = grosse Vorhalteleistungen). Aus Sicht der LUKS Gruppe ist der Versuch, den Herausforderungen des Gesundheits- und Spitalwesens mit einer Gesetzesbestimmung auf kantonaler Ebene zu begegnen, nicht sinnvoll. Die rasante medizinische Entwicklung und der Fachkräftemangel lassen sich jedenfalls

	<p>dadurch nicht beeinflussen. Vielmehr wird durch die gesetzlich detaillierte und in dieser Form schweizweit einzigartige Regulierung des Leistungsangebots der nötige Handlungsspielraum der LUKS Gruppe eingeschränkt.</p> <p>Die fortschreitende Spezialisierung, die Ambulantisierung und nicht zuletzt der Fachkräftemangel machen es dringend nötig, die Versorgung ganzheitlich und differenziert zu planen. Mit der Umwandlung der Rechtsform in eine Aktiengesellschaft hat der Kantonsrat wichtige Weichen gestellt, damit die LUKS Gruppe ihre Position im verstärkten Spitalwettbewerb auch weiterhin und langfristig behaupten kann. Dank diesem Handlungsspielraum kann das Spital rasch und verhältnismässig auf die künftigen Herausforderungen reagieren. Durch einschränkende, schweizweit einzigartige regulatorische Vorgaben büsst die LUKS Gruppe diese wichtige Flexibilität wieder ein.</p>
--	--

<p>9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass auch die GASK davon ausgeht, dass der Kanton Luzern über eine gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung verfügt. Wir teilen diese Einschätzung. Wir sehen enorme Herausforderungen, welche der Kanton Luzern zu bewältigen hat, um eine optimale Gesundheitsversorgung bei bestmöglichem Einsatz der personellen und finanziellen Mittel sicherzustellen. Wir sind aber überzeugt, dass die Bewältigung dieser Herausforderungen nicht über engere regulatorische Bedingungen gelöst werden kann, welche sich schon heute absehbar negativ auf die Gesamtversorgung auswirken. Dieses Szenario böte erst recht Potenzial für einen Vertrauensverlust.</p> <p>Die anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen sind zahlreich. Wir haben sie bei der ersten Frage detaillierter aufgeführt. Jeden Punkt könnten wir zusätzlich</p>

	<p>vertiefen, aber das würde den Rahmen dieser Vernehmlassung sprengen.</p> <p>Die LUKS Gruppe ist überzeugt, dass das übergeordnete Ziel einer optimalen Gesundheitsversorgung der Luzerner Bevölkerung bei bestmöglichem Einsatz der immer knapper werdenden personellen und finanziellen Ressourcen nicht durch engere und entsprechend starre gesetzliche Auflagen erreicht werden kann. Es braucht Antworten auf die oben skizzierten Herausforderungen. Die LUKS Gruppe mit ihren rund 8'500 Mitarbeitenden engagiert sich täglich für die Bewältigung dieser Herausforderungen. Hierfür braucht es ein regulatorisches Umfeld, welches genügend Handlungsspielraum erlaubt, damit auch in Zukunft rasch und zielführend Lösungen gesucht und Veränderungen angegangen werden können.</p>
--	---

<p>10. Haben Sie weitere Anmerkungen?</p>	
<p>Die Haltung der LUKS Gruppe zur Versorgungsplanung</p> <p>Die LUKS Gruppe nimmt diese Gelegenheit wahr, ihre Vorstellung der Versorgungsplanung aus medizinisch betriebswirtschaftlicher Perspektive darzulegen. Die Führung der LUKS Gruppe hat sich in den letzten Jahren intensiv mit den Herausforderungen auseinandergesetzt und bereits 2019 ein differenziertes Versorgungsmodell entwickelt.</p> <p>Im differenzierten Versorgungsmodell wird unterschieden zwischen fünf Versorgungstypen. 1) dem «Endversorger», der die Rolle des Zentrumsversorgers wahrnimmt (Luzern), 2) dem «akuten stationären und ambulanten Grundversorger» (Sursee, Stans), 3) dem «akuten ambulanten / tagesklinischen Grundversorger» (Wolhusen ursprünglich), 4) den «Praxen» sowie 5) den «digitalen Diagnose- und Therapiezentren». Für Wolhusen schlug die LUKS Gruppe damals ein umfassendes, ambulantes tagesklinisches Angebot vor inkl. Notfallversorgung rund um die Uhr. In der nachfolgenden politischen Diskussion und in Abstimmung mit dem Standort Wolhusen hat sich eine Kompromisslösung ergeben, welche sich an der Antwort auf die Motion 658 orientiert (Steiner Bernhard und Mit. über die medizinische Grundversorgung in der Luzerner Spitallandschaft). Diese wie auch das Neubauprojekt in Wolhusen sehen denn auch die stationäre Grundversorgung, 24/7-Notfalldienst inkl. Notfallbettenstation, IMC-Station, Gynäkologie und Geburtshilfe, Orthopädie mit Schwerpunkt Gelenkersatz sowie eine muskuloskeletale Rehabilitation vor. Dennoch ist das Leistungsangebot für das LUKS Wolhusen bis heute noch nicht abschliessend definiert. Aufgrund des vom Kanton als Eigner bestellten Leistungsangebots ist aber davon auszugehen, dass der geplante Neubau nur mit einem grossen strukturellen Defizit betrieben werden kann und die Investitionen nicht «zurückverdient» werden können.</p> <p>Die LUKS Gruppe teilt deshalb auch die Einschätzung der Mehrheit der GASK bezüglich der finanziellen Folgen nicht. Die engere gesetzliche Regulierung führt zu Vorhalteleistungen und nicht gedeckten Kosten, die über eine Erhöhung der Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen abgegolten werden müssen. Je nach Leistungsangebot in Wolhusen entsteht ein strukturelles Defizit von jährlich zwischen CHF 8.4 bis 18.3 Mio. (Berechnung PwC, Stand Ende September 2023). Die LUKS Gruppe benötigt vom Kanton als Eigner eine verbindliche und dauerhafte Zusage, dass dieses Defizit gedeckt wird. Ansonsten würden andere sehr wichtige Entwicklungsprojekte in Sursee oder im Zentrum beeinträchtigt und die finanzielle Basis der LUKS Gruppe würde nachhaltig geschwächt.</p>	

Fazit

- Eine engere gesetzliche Regulierung löst die Probleme und Herausforderungen im Gesundheitswesen nicht. Im Gegenteil. Sie erschwert die Lösungsfindung. Auf dem Hintergrund des gravierenden Fachkräftemangels, der rasanten medizinisch-technologischen Entwicklung, der weiter voranschreitenden Spezialisierung und einer zunehmenden Ambulantisierung müssen die personellen und finanziellen Mittel flexibel eingesetzt werden können, um für den gesamten Kanton eine optimale Versorgung bei bestmöglichem Einsatz der knappen personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen.
- Über eine engere gesetzliche Regulierung – wie von der GASK zur Diskussion gestellt – werden personelle und finanzielle Ressourcen fix an Standorte gebunden. Die LUKS Gruppe ist überzeugt, dass die Versorgung primär nach dem Bedarf ausgerichtet sein soll und hohen Qualitätsanforderungen genügen muss. Der Bedarf kann sich rasch ändern. Zudem braucht es Mindestfallzahlen, damit die zuständigen medizinischen Fachpersonen auch über genügend Erfahrung verfügen und die hohe Qualität auch weiterhin sichergestellt werden kann. Enge gesetzliche Regulierungen führen deshalb nicht zu einer Verbesserung der Situation. Im Gegenteil, sie erhöhen a) das Risiko, dass die heute schon knappen personellen und finanziellen Mittel nicht optimal eingesetzt werden und b) dass die Qualität der medizinischen Versorgung im ganzen Kanton leidet.
- Wenn an einzelnen LUKS-Standorten ein zu grosses Leistungsspektrum angeboten werden muss, wirkt sich das nachteilig auf die anderen Standorte und damit die ganze Versorgung im Kanton Luzern und in der Zentralschweiz aus. Dies zum Nachteil der Patientinnen und Patienten.
- Die vorgeschlagenen Änderungen der GASK engen den Handlungsspielraum der LUKS Gruppe empfindlich ein und nehmen eine Einschränkung der künftigen Entwicklungen für alle Spitäler der LUKS Gruppe in Kauf. Dies schwächt die Versorgung qualitativ, verteuert diese und deckt den regional unterschiedlichen Versorgungsbedarf nicht sachgerecht ab. Zudem wirkt sich dies negativ auf die Attraktivität der LUKS Gruppe als Arbeitgeberin sowie Leistungserbringerin aus.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Luzern, Sursee, Wolhusen, Stans, 3. Dezember 2023